

## **Kurzstellungnahme**

**zum Referentenentwurf der “Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme sowie zur Änderung weiterer Verordnungen”**

## **Kurzstellungnahme des VDMA Fachverbandes Power Systems zum Referentenentwurf der “KWK-Ausschreibungsverordnung - KWKAusV”**

VDMA Power Systems (im Nachfolgenden kurz VDMA) vertritt die Hersteller von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen, Motorenanlagen, thermischen Turbinen und Kraftwerken, von Windenergie-, Bioenergie- und Wasserkraftanlagen. Als VDMA beteiligen wir uns intensiv an der Diskussion zur Neugestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen im Energiebereich unter anderem durch die Mitarbeit in den verschiedenen Arbeitsgruppen der Plattform Strommarkt.

Im Rahmen der KWK-Gesetzgebung haben wir u.a. an dem der KWKAusV zugrundeliegenden KWK-Gesetzgebungsprozess und als Sachverständiger im Rahmen des KWK-Änderungsgesetzes im Jahr 2016 teilgenommen sowie uns an den KWK-Workshops des Diskussionsprozesses „Strom 2030“ beteiligt.

### **Beschlossene KWK-Ziele für 2020 erfordern erste Ausschreibung noch in 2017**

Wir haben in unseren Stellungnahmen und Diskussionsbeiträgen immer deutlich gemacht, dass es für den Anlagenbau ungeachtet unserer grundsätzlichen Kritikpunkte an der KWK-Gesetzgebung (Verringerung der ursprünglichen Ausbauziele, deutliche Einschränkungen der Förderung des eigenverbrauchten Stroms, massive Einschnitte für Brennstoffzellen-KWK, ungenutzte Chance zum Bürokratieabbau) darauf ankommt, die nach kontroverser Diskussion vom Bundestag beschlossenen Ziele von 110 Terrawattstunden bis 2020 und 120 Terrawattstunden bis 2025 jetzt zügig umzusetzen. Ausschreibungen sind, wie die ersten Erfahrungen im EEG zeigen, ein geeignetes Instrument hin zu einer wettbewerblichen Umgestaltung des Fördersystems. Ein solcher Wechsel wird in der grundlegenden Verständigung zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission vom 24.10.2016 auch für KWK-Anlagen vorgegeben. Angesichts der höheren Komplexität von KWK-Anlagen haben wir bereits im Oktober 2016 darauf hingewiesen, dass der Wandel zu einem wettbewerblichen System von Ausschreibungen bei KWK-Anlagen zügig unter Beteiligung aller Stakeholder erfolgen muss.

Insofern begrüßen wir, dass jetzt endlich der Referentenentwurf zur KWKAusV vorliegt. Um eine erneute **Hängepartie wie in 2016 für Anlagen im Ausschreibungssegment 1 bis 50 MW zeitlich so kurz wie möglich** zu halten, muss die Verordnung zügig noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden, damit die **erste Ausschreibung am 1. Dezember 2017** erfolgen kann.

Um die Ausschreibungen auch im KWK-Bereich zu einem Erfolg werden zu lassen, halten wir hierfür die **nachfolgenden Anpassungen** für erforderlich. Aufgrund der Kommentierungsfrist von lediglich 7 Tagen greifen wir allerdings nur die wichtigsten Aspekte der KWKAusV auf und behalten uns ausdrücklich vor, weitere im Laufe der Diskussionen in unserem Mitgliederkreis benannte Punkte im weiteren Prozess einzubringen.

## **Beteiligung industrieller KWK-Anlagen weiter unklar und unzureichend**

Einer unserer Hauptkritikpunkte am KWK-Änderungsgesetz war die fehlende Berücksichtigung industrieller KWK-Anlagen. Wir halten weiterhin eine Erreichung der ambitionierten energiepolitischen Ziele ohne stärkere Aktivierung der industriellen KWK-Potenziale nicht für realistisch.

Die Gleichstellung der **Einspeisung in ein geschlossenes Verteilernetz** mit der generell als Voraussetzung für eine Zuschlagszahlung geforderte Einspeisung des gesamten erzeugten Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung gemäß § 18 Absatz 3 Ziffer 1 ist zumindest ein Ansatz. Wie der als Voraussetzung geforderte Nachweis, dass dabei „kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht“, geführt werden soll, ist weiter unklar. Ohne die **Ergebnisse der unter § 22 Absatz 2 Ziffer 6 geregelten Festlegungen** dürfte es für Projekte mit Einspeisung in geschlossene Verteilnetze kaum möglich sein, sich an Ausschreibungen zu beteiligen.

Hinzu kommt, dass auch andere **Vorgaben nicht auf die spezifische Situation industrieller Projekte ausgerichtet** sind. Hier nur eine erste, nicht umfassende Aufzählung:

### 1. Begrenzung der Zuschlagszahlungen auf 3.000 Vollbenutzungsstunden

Der große Vorteil industrieller KWK-Anlagen liegt gerade in der hohen Gleichzeitigkeit von Strom- und Wärmebedarf und der z.T. ganzjährigen Nutzung der Anlagen. Mit der in der konkreten Höhe nicht begründeten Festlegung auf 3.000 Vollbenutzungsstunden erweist sich dies als Nachteil, weil zwar geringere Benutzungszeiten bis zu 30 Jahre nachgeholt werden können, höhere Benutzungsstunden aber trotz Zuschlagsfreiheit das Fördervolumen reduzieren.

### 2. Kürzere Amortisationsanforderungen an industrielle Projekte

Angesichts der schnellen Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern industrielle Investitionen kürzere Amortisationszeiträume. Wie dies im geforderten Nachweisverfahren berücksichtigt wird, bleibt völlig unklar.

### 3. Anforderungen an innovative KWK-Systeme

Die Anforderungen an innovative KWK lassen wichtige Aspekte industrieller KWK-Systeme, wie z.B. höheres Temperaturniveau, Rolle von industriellen Reststoffen unberücksichtigt. Wärmetransformationspläne über 15 Jahre sind unrealistisch. Die in der Begründung zu § 2 Ziffer 12 selbst unterstellte Ausgrenzung von Abwärme ist klimapolitisch nicht sinnvoll.

### **Forderung:**

Die Ergebnisse der unter § 22 Absatz 2 Ziffer 6 geregelten Festlegungen müssen schnellstmöglich vorgelegt werden. Die spezifische Situation industrieller Projekte (kürzere Amortisationszeiten gegenüber Projekten der öffentlichen Versorgung) sind angemessen zu berücksichtigen. Sollte es bei der derzeitigen Deckelung von 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr bleiben, ist die weitgehende Ausgrenzung industrieller Projekte noch weniger nachvollziehbar und sollte bei nächster Gelegenheit revidiert werden.

## Einbeziehung innovativer KWK-Systeme

Wir begrüßen, dass ein eigenes Ausschreibungssegment geschaffen werden soll, um die technische Weiterentwicklung von KWK-Anlagen und -Systemen zu fördern. Ob der jetzt vorgelegte Vorschlag hierfür geeignet ist, erscheint jedoch fraglich. Unter B (Seite 2) weist der Referentenentwurf selbst auf den **Pilotcharakter** hin.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass bereits jetzt in § 3 eine stufenweise Ausweitung vorgesehen wird. Mit 65 MW in 2021 erscheint das Ausschreibungsvolumen im Verhältnis zu dem Volumen von 135 MW für KWK-Anlagen sehr hoch. Auf die generell unzureichende Höhe des Ausschreibungsvolumens hatten wir bereits in unserer Stellungnahme im letzten Jahr hingewiesen. Wir halten hier, auf Basis der zu erwartenden Zielverfehlung in 2020, ein Nachsteuern für erforderlich. Der Spielraum nach § 33a Absatz 1 Ziffer 1 c KWKG ist hierfür mit 50 MW viel zu gering.

Zudem erscheinen die für die Zulassung von innovativen KWK-Systemen geforderten technischen Vorgaben sehr eng bzw. zu ambitioniert. Zwar wurden die Überlegungen auf einem Workshop am 13.2.2017 vorgestellt, eine **breite Stakeholderdebatte hat hierzu bisher aber nicht stattgefunden**. Bestehende Bewertungsmethoden, wie z.B. Primärenergiefaktoren, bleiben unberücksichtigt.

Zumal wesentliche Aspekte für die Weiterentwicklung (auch hier handelt es sich noch nicht um eine umfassende Aufzählung) noch gar nicht berücksichtigt sind.

1. Innovative Ansätze bei industriellen KWK-Systemen und zur Abwärmenutzung  
Darauf, dass innovative KWK-Systeme auch die spezifischen Rahmenbedingungen industrieller KWK-Systeme berücksichtigen und die Potenziale der Abwärmenutzung einbeziehen müssen, haben wir bereits hingewiesen.

2. Leistungsbereich zwischen 1 und 10 MW

Ein weiterer Aspekt betrifft die gewählte Leistungsgrenze, insbesondere von 1 MW. Hierdurch werden die z.B. in den KWK-Workshops im Rahmen des Dialogprozesses „Strom 2030“ aufgezeigten dezentralen Potenziale im Leistungsbereich unter 1 MW ausgegrenzt. Eine vergleichbare Fördermöglichkeit für kleinere Projekte besteht nicht.

3. Power-to-X und Brennstoffzellen

Wichtige Innovationspfade für KWK-Anlagen bleiben gänzlich unberücksichtigt. So eröffnen sich insbesondere durch die im Rahmen der Sektorkopplung entstehenden Konversionspfade PtX neue Technologiepfade, die ebenfalls einbezogen werden sollten. Dies betrifft insbesondere auch den Bereich der größeren stationären Brennstoffzellen, die bereits durch das Auslaufen der Brennstoffzellen-Regelung Ende 2016 hart getroffen wurden.

### **Forderung:**

Entsprechend dem Pilotcharakter der Innovationsregelung sollte das Volumen auf max. 50 MW begrenzt bleiben und die getroffenen technologischen Festlegungen auf Basis eines „echten“ Stakeholderdialogs unter Berücksichtigung bestehender Effizienzbewertungsmethoden festgelegt werden. Die durch Technologieoffenheit möglichen Kostensenkungspotenziale sollten genutzt werden. Eingrenzende Vorgaben, wie z.B. Vorgabe von elektrischen Wärmeerzeugern für innovative KWK-Systeme in § 23 Absatz 1 Ziffer 5, sollten entfallen. Die Innovationspotenziale, insbesondere bei industriellen KWK-

Systemen, bei Systemen unter 1 MW und bei Power-to-X-Technologien sowie jene, die im Bereich der Brennstoffzelle liegen, sollten einbezogen werden.

### **Eckpunkte des Ausschreibungsdesigns**

Wir stimmen in unserer Bewertung mit wesentlichen Festlegungen zum Ausschreibungsdesign überein.

#### **1. Ausschreibungsverfahren und Preisregel**

Das in § 10 vorgegebene Zuschlagsverfahren erscheint umsetzbar. Insbesondere stimmen wir der Anwendung der Gebotspreisregel (pay-as-bid) zu. Die weiter ausstehende Klärung zur zukünftigen Ausgestaltung der vermiedenen Netzentgelte im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) verhindert derzeit eine Beurteilung der vorgeschlagenen Höchstwerte und schafft zusätzliche Verunsicherungen.

#### **2. Zahl der Ausschreibungsrunden § 3 Absatz 1**

Zwei Runden am 1. Juni und am 1. Dezember sind sinnvoll. Das Volumen ist allerdings, wie bereits mehrfach ausgeführt, viel zu gering. Dies wird noch durch den ansteigenden Anteil der innovativen Pilot-Ausschreibungen verschärft.

#### **3. Präqualifikationsbedingungen § 7**

Die Ausschreibung zu einem frühen Projektzeitpunkt begrüßen wir. Es liegt in der Risikoabwägung des Investors, hier mögliche Genehmigungsrisiken abzuwägen. Eine Aufnahme des Dauerbetriebs innerhalb von 48 Monaten bzw. unter Zahlung von Pönalen eine Realisierung spätestens nach weiteren 6 Monaten (§ 20 Absatz 1) scheint angemessen.

Angesichts des frühen Projektzeitpunktes sollten in Bezug zur postalischen Adresse hier Abweichungen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um dasselbe Projekt handelt, das dem Gebot zugrunde lag.

#### **4. Sicherheiten/Pönalen**

Trotz der geringen materiellen Präqualifizierung ist die Höhe der Sicherheitsleistung mit 100 Euro pro kW, d.h. für eine 10 MW KWK-Anlage 1 Mio. Euro, deutlich zu hoch. Sie sollte abgesenkt und abhängig vom Projektfortschritt vorzeitig zurückerstattet werden.

### **Unsere Vorschläge:**

Deutliche Absenkung der Sicherheitsleistung und Rückerstattung von 50 Prozent bei Vorlage einer verbindlichen Bestellung. Den für die Ablehnung in der Begründung genannten Grund, dass eine „Prüfung der entsprechenden Verträge“ ... „sehr aufwendig wäre“ können wir nicht nachvollziehen.

Bei der Festlegung, dass die Einspeiseleistung „jederzeit durch den Netzbetreiber ferngesteuert reduziert werden kann“ (§ 7 Absatz 1 Ziffer 12 c) sollten die Auswirkungen auf den Sekundärregelenergiemarkt berücksichtigt werden. Externe Eingriffe in die Fahrweise von KWK-Anlagen sollten beim Vorhandensein von Leitwarten zudem mit diesen abgestimmt werden. Der Verlust des Zuschlages für einen kompletten Monat bei Problemen mit der Reduzierung der Einspeiseleistung erscheint ebenfalls zu hoch. Er sollte erst bei mehrfach auftretenden Problemen erfolgen.

**Unser Vorschlag:**

Beim Eingriff in die Anlagen sollten die Anforderungen, die heute für die Minutenreserve gelten, zugrunde gelegt werden, um Marktverzerrungen im Sekundärregelenergiemarkt zu vermeiden. Vor einer Reduzierung ist hier eine Vorankündigung erforderlich. Weitergehende Eingriffe sind jederzeit über den bestehenden Sekundärregelmarkt möglich.

**Ansprechpartner für Rückfragen:**

Gerd Krieger  
Stellv. Geschäftsführer  
VDMA Power Systems  
Tel.: +49 69 6603-1554  
Email: [gerd.krieger@vdma.org](mailto:gerd.krieger@vdma.org)